Landesverband der Pilzsachverständigen in Sachsen-Anhalt e.V. (LVPS)

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Mykologie (DGfM),
Mitglied des „Boletus e.V." und Mitherausgeber der pilzkundlichen Zeitschrift „Boletus"
home-page: http//www.lvps.de/

100 Jahre öffentliche Beratung und Aufklärung zu allen Fragen des Pilzesammelns, des Pilzwachstums, des Pilzschutzes, des Verkehrs mit Speisepilzen und zur Verhütung von Pilzvergiftungen in Sachsen-Anhalt

Ehrenmitglieder: Ute Nothnagel, Ulla Täglich, Lydia Mosler †, Brigitte Ullrich †

M E R K B L A T T Nr. 6

Rechtsgrundlagen für den Verkehr mit Speisepilzen und Rechtbezüge in der öffentlichen Pilzberatung

Bearbeiter: Martin Groß, Stand 01/2013

Deutsches Bundesrecht und Leitsätze der deutschen Lebensmittelbuchkommission:

- **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01.06.2005 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.2011 (BGBl I, S. 1770)**

§ 2: Pilze fallen unter die Lebensmittel-Definition
§ 5: Verbot Lebensmittel derart herzustellen, dass sie gesundheitsschädlich sind §
11: Irreführungs- und Täuschungsverbot

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.03.2002 (BGBl. I, S.1193)**

§ 42: Verbote zum Schutz besonders geschützter Arten (Sammeln, Standortbeeinträchtigung durch Aufsuchen und Fotografieren, Inbesitznahme, Erwerb, Verkauf, zur Schaustellung, sonstige Verwendung)

- **Bundesartenschutzverordnung (BArtschV) v. 16.03.2005 (BGBl. I, S. 259)**

§ 1: besondere Unterschutzstellung bestimmter Pilzarten (Anlage 1), siehe auch Merkblatt Nr. 4 „Pilzschutz"
§ 2: Ausnahmen zum Sammeln der besonders geschützter Pilzarten: Steinpilz, Pfifferling, Birkenpilze, Morcheln, Brätling und Schweinsohr

- **Leitsätze über Pilze und Pilzerzeugnisse (GMBL. 2003, Nr. 8-10, S. 213) in der geänderten Fassung vom 08.01.2008 (GMBL, Nr. 23-25, S.451).**

Die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission sind keine Rechtsvorschriften, sondern gutachterliche Stellungnahmen zur Verkehrsauffassung für Speisepilze und Speispilzerzeugnisse in Deutschland, die jedoch Relevanz in gerichtlichen Auseinandersetzungen haben.
Pkt.I C: ."...Speisepilze werden besonders sorgfältig auf Vermischungen mit ungenießbaren odergesundheitsschädlichen Pilze geprüft...", Anlage: Verzeichnis der Speisepilzarten, die in den Lebensmittelverkehr gebracht werden

Europäisches Recht:

- **VERORDNUNG (EG) Nr.178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, der Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 v. 1.2.2002)**

Art. 2: Definition was Lebensmittel sind: „...Stoffe, die vernünftiger Weise dazu bestimmt sind oder von den erwartet werden kann, dass sie vom Menschen aufgenommen werden."; auch (Wild-)Pilze unterfallen damit dem Lebensmittelrecht und dessen Anforderungen, wenn sie in den Lebensmittelverkehr gebracht werden.
Art. 14: bestimmt, dass keine „nicht sicheren Lebensmittel" in den Verkehr gebracht werden dürfen

- **EMPFEHLUNG der Kommission vom 14. April 2003 über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 99 von 17.4.2003)**

Treffen geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung des zulässigen Höchstgehaltes für Cs137 in Pilzen von 600 Bq/kg Frischgewicht; Aufklärung der Bevölkerung über das bestehende Risiko, wenn der zulässige Höchstgehalt überschritten werden könnte; Meldung in Verkehr gebrachter Pilze mit überschrittenem Höchstgehalt an das EU-Schnellwarnsystem,

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/2006 der Kommission vom 6. November 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 306 v.7.11.2006)**

Generelle Untersuchungspflicht für Pilze- und Pilzerzeugnisse aus bestimmten Drittländern

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 201 v. 30.7.2008) Höchstgehaltsregelung u.a. für Pilze (Cs 137 max. 600 Bq/kg Frischgewicht) aus Drittländern mit Gültigkeit bis 2020**

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln**

Art.1 Anhang Nr. 3.2.14: Festlegung des Cadmium-Höchstgehaltes für (essbare) Pilze von 0,05 mg/kg verzehrsfertigem Anteil und in Nr. 3.2.15 0,2 mg/kg für Zuchtpilze

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 zur Änderung der VO 1881/2008 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln**

Anhang: Neufestlegung des Cadmium-Höchstgehaltes für (essbare) Pilze von 1,0mg/kg verzehrsfertigem Anteil ohne Streichung des ursprünglichen Cadmiumgrenzwertes von 0,05 mg/kg, Nennung der Zuchtpilzarten;

Landesrecht Sachsen-Anhalt und Erlasse der Ministerien

- **Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) v. 21.11.1997 (GVBl. LSA Nr.55/1997, S.1023) § 5 Abs. 2 :**

Mitwirkungspflicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Förderung der Beratung der Bevölkerung über die Genusstauglichkeit von wild wachsenden Pilzen und bei der Aufklärung von Pilzvergiftungen

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) v. 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr.42/2004 S...)

§ 47: Schutz der Pilze/Erlaubnis zum Sammeln geringer Mengen für den eigenen Verbrauch, nicht aber von besonders geschützten Arten

- **Feld- und Forstordnungsgesetz – FFOG - v. 16.04.1997 (GVBL.LSA Nr.15/1997, S.476)**

§ 3: Erlaubnis zum Betreten von Feld und Wald unter den festliegenden Vorbehalten des Gesetzes § 6: Erlaubnis zur pfleglichen Entnahme von Feld- und Waldfrüchten in geringen Mengen zum eigenen Verbrauch (ohne Zustimmung des Waldnutzungsberechtigten)

- **Runderlass des MRLU vom 28.08.2000 über Zuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes (MBL. Nr. 28/2000, S. 871)**

Regelung, dass die obere Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Halle/S.) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der BArtschV zuständig ist

- **Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.07.2010 über die Messung von Radioaktivität an Proben aus dem Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch das Landesamt für Umweltschutz**

Regelung der regelmäßigen Untersuchung von Wildpilzen (Maronen) auf das Cäsium-Radionuklid 137 unter Mitwirkung von Pilzsachverständigen des Landes Sachsen-Anhalt

Was ist rechtlich ungeregelt:

- In Deutschland gibt es keine Rechtvorschriften, die die öffentliche Pilzberatung regeln, obwohl es in Deutschland über 700 Pilzberater gibt, die meist ehrenamtlich eine umfangreiche Beratungs- bzw. Aufklärungstätigkeit in der Bevölkerung leisten. Es gibt auch keine Regelungen, welche Personen sich als Pilzsachverständige/Pilzberater bezeichnen dürfen. Alle seit vielen Jahren unternommenen Versuche hier Regelungen zu treffen, sind bisher fehlgeschlagen.
- Öffentliche Pilzberatung ist Verbraucherberatung im Dienst des prophylaktischen Gesundheitsschutzes. Sie muss daher Teil des staatlich organisierten gesundheitlichen Verbraucherschutzes sein, der nicht dem beliebigen Zugriff nicht kompetenter Personen zu überlassen ist. Pilzberater/Pilzsachverständige müssen
- eine praktische Prüfung nachweisen können, in der sie ihre Befähigung zur sachkundigen Durchführung öffentlicher Pilzberatung unter Beweis gestellt haben. In diesem Status sind sie erst „sachkundige
- Personen für Pilzaufklärung“. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden sollen zur fachlichen Unterstützung der Überwachung des Verkehrs mit Speisepilzen allein mit solchen
- Personen möglichst Tätigkeitsvereinbarungen abschließen.

Öffentliche Pilzberatung in Sachsen-Anhalt:
70 geprüfte Sachkundige für Pilzaufklärung (Pilzberater) beraten z.Z. in 55 Orten Sachsen-Anhalts die Bevölkerung ehrenamtlich

Fragen zu Pilzen, Ihrer Essbarkeit und Giftigkeit beantworten im Land Sachsen-Anhalt die in einem beinahhe flächendeckenden Netz von Pilzberatungsstellen ehrenamtlich tätigen Pilzberater. Auskünfte zur nächstgelegenen Pilzberatungsstelle finden sich im Internet unter **www.lvps.de** Auch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Fachbereiche des Landesamtes für Verbraucherschutz in Halle, Magdeburg und Stendal sind entsprechend auskunftsfähig. Spenden zur Unterstützung der Arbeit des LVPS werden gern als Überweisungen oder in jeder Pilzberatungsstelle entgegengenommen. Die Geschäftsstelle stellt ab 50 € Spendenbescheinigungen aus.

LVPS -Vorstand:			Tel. /Fax	Email
Martin Groß (Vorsitz)	**Geschäftsstelle:** Buchenweg 15	39120 Magdeburg	**Geschäftsstelle:** 0391/622 7557	**Geschäftsstelle:** lvps@gmx.de ; privat: bachfetischist@posteo.de.
Ulrike Groß	Buchenweg 15	39120 Magdeburg	0391/5828 719, mobil: 0176-34690913	ulrike.gross1@gmx.de
Rudolf Knoblich	E.-Eckstein-Str. 8	06110 Halle	0345/1207382	rudiknoblich-davhalle@web.de
Dr. Gerhard Schnüber	Breite Str. 53	38486 Klötze	03909/3758	docdonni@gmx.de
Hans-Dieter Seidewitz	Angerstr. 9a	06779 Raguhn	034906/20019	seidewitz@online.de
Bankverbindung: IBAN: DE 21 8106 3238 0008 7189 46 BIC: GENODEF1BRG				